

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Bekanntmachung der Neufassung der Semesterticket-Satzung	Seite 2
Bekanntmachung der Neufassung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket	Seite 4

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin
Bekanntmachung der Neufassung der Semesterticket-
Satzung**

Präambel

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484), am 21. April 2005 folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Wintersemester 2002/03 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt:
- im Wintersemester 2005/06 141 Euro,
 - im Sommersemester 2006 und im Wintersemester 2006/07 145 Euro sowie
 - beginnend mit dem Sommersemester 2007 149,50 Euro.
- Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Abs. 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.
- (2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Abs. 5 BerlHG zugeführt.
- (3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen
- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
 - Sommersemesters vom 01. April bis 30. September
- für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs

gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

- (4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.
- (5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
1. Studierende, die nicht Mitglied der Freien Universität Berlin oder der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten.
 2. Fernstudierende.
 3. Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Berlin immatrikuliert sind und dort ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sowie Studierende, die an einer anderen Hochschule des Landes Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.
 4. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
- Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.
- (6) Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:
1. Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nachverkehrs gleichfalls ausschließen.
 2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereiches aufhalten.
 3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Gleiches gilt für Promotionsstudierende.

*)Semesterticket-Satzung nach § 18a BerlHG in der Fassung vom 26. April 2005. Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Mai 2005 bestätigt worden.

4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.

Sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Freien Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

- (7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:
1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
 2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
 3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist beim Semesterticketbüro zu entwerfen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung der Fahrtberechtigung. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2

Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3

Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlungspflicht muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticketbüro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragsstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4

Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

§ 5

Bearbeitung der Anträge

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.
- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsbüro unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Beitrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin
Bekanntmachung der Neufassung der Sozialfonds-
Satzung zum Semesterticket**

Präambel

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erlässt gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2004 (GVBl S. 484), am 21. April 2005 folgende Satzung:

Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hinnehmen, dass Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, dass begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschussbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds. Die Höhe des Beitrages beträgt 1,80 €. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt. Im Falle einer Beendigung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu.
- (2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

**§ 2
Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.
- (2) Als besondere Härten gelten insbesondere:
 1. die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,
 2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,
 3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
 4. die Zugehörigkeit zu den in § 30 SGB XII Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen und Studierende, die laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beziehen oder Studierende, deren Kinder einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II haben,
 5. ein Einkommen im Sinne von Absatz 4, das den Bedarf im Sinne von Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht seit mehr als drei Monaten um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet,
 6. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
 7. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- (3) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 345 €. Dazu treten hinzu:
 1. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 300 €. Ist eine Person gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig, erhöht sich dieser Betrag um 125 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.
 2. für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag. Ist eine Person bzw. sind mehrere Personen gegenüber der oder dem Studierenden unterhaltsberechtig, so ist der Grundbedarf der unterhaltsberechtigten Person bzw. Personen auf den Grundbedarf der oder des Studierenden anzurechnen.
 3. für jedes Kind der/des Studierenden, gegenüber dem die/der Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist und das im Haushalt der/des Studierenden wohnt, ein weiterer Betrag gemäß § 28 SGB XII bezogen auf den Grundbetrag

*)Sozialfondst-Satzung nach § 18a BerlHG in der Fassung vom 26. April 2002, geändert durch den Beschluss des Studierendenparlaments vom 24. Oktober 2002, vom 17. April 2003 und zuletzt geändert am 24. Oktober 2003. Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Mai 2005 bestätigt worden.

Für alle anderen Personen, gegenüber die/der Studierende unterhaltsverpflichtet ist, wird jedoch nur dann ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrags angerechnet, wenn die genannte Person nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenem Einkommen zu decken. Zu ihrem/seinem Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Von ihm sind die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge abzusetzen.

4. der jeweils geltende Regelbeitragssatz für Studierende, die
 - a) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des SGB V versichert sind,
 - b) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
 - c) bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2 a und Abs. 2 b SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.
 5. ein anzurechnender Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, und der 30 vom Hundert des Einkommens der/des Antragstellerin/Antragsstellers nicht überschreitet.
- (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragssteller/innen ausgezahlt werden. Erhalten die Antragssteller/innen Leistungen nach den Bestimmungen der Familienkasse für ihre Kinder, gelten diese als Einkommen des Kindes und werden den Antragssteller/innen nicht angerechnet. Von ihm sind abzusetzen:
1. die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge, für den unter Absatz 3 Nr. 3 genannten Personenkreis abweichend von § 82 Abs. 2 SGB XII allerdings nur die über den nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ermittelten Bedarf hinausgehenden Beiträge.
 2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18 €.
 3. für Studierende, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Tarifbereiches Berlin ABC liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Betrages für das in Teil C Punkt 1.5 VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin (Brandenburg-Ticket) abgerundet auf ganze Euro.
- (5) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1–9 SGB XII findet hier entsprechende Anwendung.

§ 3

Vergabekriterien

- (1) Bei Studierenden, die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können, erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag
 1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf,
 2. nach dem Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden und
 3. nach dem Umfang von Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ergeben, oder falls sie in einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 als vergleichbar anerkannt werden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bemisst sich der Zeitraum im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 nach der zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht (Ende der Rückmeldefrist bzw. Zeitpunkt der Zulassung) bereits vergangenen Zeit seit Eintreten des Härtegrundes. Bei Zugehörigkeit zu der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personengruppe ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 bemisst sich der Zeitraum danach, wie lange der Härtegrund zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht bereits anhält. Werden mehrere Härtegründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nachgewiesen, bemisst sich der Zeitraum vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten geltend gemachten Härtegrundes.

§ 4

Bewertung der Kriterien

- (1) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu bewerten, wird für je vollendete 17 €, die das Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 4 unter dem Bedarf im Sinne von § 2 Absatz 3 liegt, für den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Punkt vergeben.
- (2) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu bewerten, werden je nach Zeitraum zusätzlich folgende Punktzahlen vergeben:

mehr als 3 Monate	5 Punkte
mehr als 6 Monate	10 Punkte
unabsehbare Zeiträume	15 Punkte
- (3) Um das Zuschusskriterium des § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten, wird für je vollendete 50 € der bewerteten Kosten ein weiterer Punkt vergeben.

§ 5

Verteilung der Mittel

- (1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 85 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt.

Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

- (2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 4 für jeden und jede Berechtigte(n) gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmomente zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.
- (3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragszeitpunkts an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Absatz 2 an sich zurück meldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden auf das nächste Semester übertragen.

§ 6

Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 7

Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren, vollständig beim Semesterticketbüro eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 8

Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 9

Antragsbearbeitung

- (1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.
- (3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.